

Die Stadt Cham erlässt auf Grund der Art. 2 und Art. 8 Abs 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 20.12.1993 Nr. 20.2.028/4-12 genehmigte

Satzung über die Erhebung einer Nutzungsentschädigung für Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Cham

§ 1

Nutzungsentschädigung (Abgabebetstand)

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt wird eine Nutzungsentschädigung erhoben.

§ 2

Schuldner der Nutzungsentschädigung (Abgabeschuldner)

- 1) Schuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt.
- 2) Mehrere Schuldner einer Wohngelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab der Nutzungsentschädigung

Die Höhe der Nutzungsentschädigung richtet sich nach den für eine Mietwohnung gleicher Größe und Qualität geltenden Sätzen. Es gelten die ortsüblichen Mietsätze.

§ 4

Entstehung, Erheben, Fälligkeit und Wegfall der Nutzungsentschädigung (Abgabeschuld)

- 1) Die Schuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Zuweisung sowie der Inanspruchnahme einer Obdachlosenwohngelegenheit. Die Nutzungsentschädigung ist monatlich zu entrichten.
- 2) Die Nutzungsentschädigung wird durch Leistungsbescheid erhoben, der nach Art. 19 ff des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollstreckt werden kann.
- 3) Die Nutzungsentschädigung ist jeweils am dritten Werktag eines Monats im voraus fällig.
- 4) Die Pflicht zur Zahlung entfällt mit Ablauf des Tages, auf den der Auszug aus der genutzten Wohngelegenheit fällt. Für jeden Nutzungstag beträgt die Nutzungsentschädigung ein Dreißigstel der monatlichen Abgabeschuld.

§ 5 Pflichten des Abgabeschuldners

Der Schuldner der Nutzungsentschädigung (Abgabeschuldner) (ggf. die Gesamtschuldner) ist verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen (z.B. Beendigung des Benutzungsverhältnisses; Weg- oder Zuzug von Bewohnern aus der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft) unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, 27.12.1993
Stadt Cham

Hackenspiel
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 27.12.1993 im Rathaus Cham, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln in der Zeit vom 28.12.1993 bis 12.01.1994 hingewiesen. Außerdem erfolgte die Veröffentlichung im "Bayerwald-Echo" und der "Chamer Zeitung" jeweils am 29.12.1993 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Ausgabe Nr. 46 vom 30.12.1993.

Cham, 13.01.1994
Stadt Cham

Hackenspiel
Erster Bürgermeister